

Wiss. Mit. Anna Lippert, München*

„Feuerteufel und Verkehrsraudi“

THEMATIK	Strafrecht BT, Straßenverkehrsdelikte, Brandstiftungsdelikte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	StGB

■ SACHVERHALT

Um sein Leben nach dem Abitur erst einmal zu genießen, hat Vincent (V) beschlossen, ein Jahr mit dem ausgebauten Camper-Van seiner Eltern durch Europa zu reisen. Nach dieser Zeit, in der er ausschließlich in diesem Fahrzeug gelebt und geschlafen hat, beschließt er, zum Studium in eine WG zu ziehen und nun das Van-Life nur noch in den Semesterferien zu führen. Daher ist V gerade auf dem Weg zu dem Stellplatz, wo sein Zuhause auf Rädern bis zum Ferienbeginn geparkt werden soll, als er seinen verhassten Exfreund Elias (E) auf seinem neuen Fahrrad (Neupreis: 2.500 EUR) erkennt. V, der mit diesem noch eine Rechnung offen hat, beschließt kurzerhand, E aufzuhalten und zur Rede zu stellen. Er lenkt daher den Van so, dass er eine enge Kurve macht und direkt auf dem Radweg zum Stehen kommt, sodass E seine Fahrt nicht fortsetzen kann und eine Vollbremsung einlegen muss. Mögliche Schäden nimmt er dabei billigend in Kauf. E stößt mit dem Fahrrad an die Vorderseite des Fahrzeugs und gerät ins Straucheln, bleibt aber glücklicherweise unverletzt. Jedoch werden sowohl das Fahrrad (Schaden: 500 EUR) als auch der Van (Schaden: 1.500 EUR) beschädigt. Nach einer kurzen, intensiven wörtlichen Auseinandersetzung beschließt V verärgert, dass dies doch ohnehin alles nichts bringe, tritt verärgert ins Gaspedal und fährt weiter. Er ist so sauer, dass er sich gar nicht mehr auf den Verkehr konzentriert und fährt so nicht nur achtlos über eine rote Ampel, sondern übersieht auch einen Zebrastreifen, wo gerade Fritz (F), ein alter Klassenkamerad des V, die Straße überquert. Dieser wird dabei nur deshalb nicht von dem Van erwischt, weil ein Passant ihn gerade noch zurückziehen kann. Am Stellplatz angekommen, stellt V den Van lediglich noch ab, den Großteil seiner Sachen lässt er für den nächsten Trip weiterhin dort. Ein paar Tage später kommt F an dem abgestellten und seither nicht mehr genutzten Camper-Van des V vorbei und erkennt, dass es sich um das Fahrzeug handelt, von welchem er vor wenigen Tagen beinahe angefahren worden wäre. Er will sich an seinem alten Klassenkameraden rächen und beschließt, den Van anzuzünden, sodass V damit nicht mehr durch die Gegend fahren und auch nicht mehr mit seinem Lifestyle in den sozialen Netzwerken prahlen kann. Er geht dabei davon aus, dass V immer noch in dem Camper wohnt. Daher will er diesen am Abend mithilfe von Benzin als Brandbeschleuniger anzünden, sodass dieser nicht mehr zu gebrauchen ist. Verletzen will F jedoch niemanden. Damit er seinen Plan auch wirklich umsetzen wird und nicht doch spontan einen Rückzieher macht, trinkt er sich noch Mut an und erreicht so eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,4 ‰. Mit einem Kanister Benzin ausgestattet macht er sich auf den Weg zum Parkplatz und vergewissert sich dort mit einem raschen Blick durch das hintere Fenster, dass V sich nicht darin befindet. Als er niemanden im dunklen Innenraum erkennen kann, beginnt er, Benzin über die Motorhaube zu kippen und dieses dann mit einem Feuerzeug anzuzünden. Zufrieden sieht F die Flammen des brennenden Benzins lodern. Um nicht erwischt zu werden, steigt er schnell auf den am Straßenrand stehenden E-Scooter und fährt davon. Jedoch plagen ihn schon wenige Minuten nach der Tat solche Gewissensbisse, dass er die Feuerwehr ruft. Nach nur kurzer Zeit trifft diese ein und kann das brennende Benzin noch rechtzeitig löschen, bevor dieses auf das Fahrzeug übergreifen konnte. Auch konnte der Obdachlose (O) aus dem Van gerettet werden, welcher dort, was F übersehen hatte, zugedeckt im abgetrennten Fahrerraum diese Nacht zum ersten Mal geschlafen hat. O erleidet keinerlei Verletzungen. Jedoch ist der Camper so durch die Löscharbeiten beschädigt, dass er zu keiner weiteren Reise mehr benutzt werden kann.

In einem Gutachten ist zu prüfen, wie sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht haben.

Bearbeitungshinweise: Die § 142, § 303 und § 306d StGB sind nicht zu prüfen. Bei einem Zebrastreifen müssen Fahrzeuge Gehenden das Überqueren der Fahrbahn ermöglichen, sie dürfen nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranfahren und müssen gegebenenfalls warten, § 26 StVO. E-Scooter sind juristisch als Kraftfahrzeuge einzustufen.

* Die Verfasserin ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Recht der Digitalisierung an der Ludwig-Maximilians-Universität München (Prof. Dr. Mark A. Zöller). Diese Klausur wurde als Abschlussklausur der Übung für Fortgeschrittenen im Wintersemester 2024/25 gestellt. Bei einem Punktedurchschnitt von 5,68 betrug die Durchfallquote 26,67 %.